

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Völksen in Springe OT Völksen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Völksen für den Friedhof in Völksen am 10. April 2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

###### **1) Reihengrabstätte:**

- |  |               |           |
|--|---------------|-----------|
| a) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr   | für 30 Jahre: | 668,00 €  |
| b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr   | für 30 Jahre  |           |
| bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) | für 30 Jahre: | 1587,00 € |
| c) Kinderreihengrab für Verstorbene bis            |               |           |
| zum vollendeten 5. Lebensjahr:                     | für 30 Jahre: | 417,00 €  |

###### **2) Wahlgrabstätte:**

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:                    | 835,00 €  |
| b) bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) |           |
| für 30 Jahre - je Grabstelle -:                       | 1754,00 € |

### 3) Urnenreihengrabstätte:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre:   | 417,00 € |
| b) bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)<br>für 30 Jahre: | 877,00 € |

### 4) Urnenwahlgrabstätte:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Für 30 Jahre - je Grabstelle - :   | 584,00 €  |
| b) bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)<br>für 30 Jahre – je Grabstelle - : | 1044,00 € |

### 5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

### 6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 14 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für eine Erdbestattung für Verstorbene |          |
| a. vom vollendeten 5. Lebensjahr:         | 381,00 € |
| b. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:     | 200,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung:              | 186,00 € |

Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Aufschlag in Höhe von 100 % zu den Gebühren von II Nr. 1. und Nr. 2. erhoben.

### III. Verwaltungsgebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals: | 52,00 € |
| 2. Standsicherheitsprüfung:                                      |         |
| c. während der Dauer des Nutzungsrechts:                         | 56,00 € |
| d. für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts:           | 1,87 €  |

### IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Die Gebühren werden von der Stadt Springe erhoben.

### V. Gebühren für Umbettungen: siehe § 7

#### V. Weitere Gebühren

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Zusätzliche Gebühr für Rasenreihen- und Urnenrasenreihengräber                               |          |
| a) Grabplatte:  | 193,80 € |
| b) Inschrift pro Buchstabe:   | 12,60 €  |
| 2. Für das Roden und Entsorgen von Sträuchern und Bäumen wird nach Aufwand gesondert berechnet. |          |
| 3. Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe gem. § 20 Abs. 2 FO, pro Grab und Jahr:                  | 45,00 €  |

### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 8

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 28. April 2005 außer Kraft.

Völksen, den 10. April 2012

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:



Kirchenvorsteher:



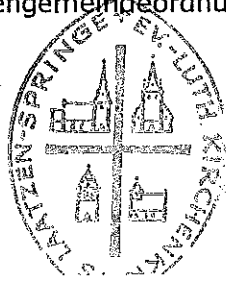
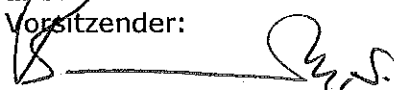
Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeförderung kirchenaufsichtlich genehmigt.

*Rathaus, den 26.04.2012*

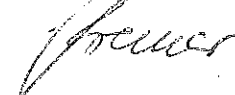
Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender:



Kirchenkreisvorsteher:



## Friedhof Völksen

## Vergleich Gebühren

Nutzungsart	Gebühren alt Euro	Gebühren Neu Euro	%
Reihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung	510,00 1.100,00	668,00 1.587,00	30,98 44,27
Kinder-Reihengrabstätte	280,00	417,00	48,93
Wahlgrab	690,00	835,00	21,01
Verlängerung	23,00	27,83	21,00
Rasengrab		1.754,00	neu
Urnenreihengrab ohne Pflegeverpflichtung	300,00 550,00	417,00 877,00	39,00 59,45
Urnenwahlgrab	420,00	584,00	39,05
Verlängerung	14,00	19,47	39,07
Rasenumwahlgrab		1.044,00	neu
Gebühren Beisetzung			
Erdbestattung			
1.a) Erwachsene	450,00	381,00	-15,33
b) Kinder (bis zu 5 Jahren)	200,00	200,00	0,00
2.Urnenbestattung	150,00	186,00	24,00
Samstagsbeisetzung Nr.1+2 +100 %			
Genehmigung Grabmal	70,00	52,00	-25,71
Standortsicherheitsprüfung f.Dauer Nutzungsrecht	60,00	56,00	-6,67
Standortsicherheitsprüfung f.jedes Jahr Verlängerung	2,00	1,87	-6,50
zus.Gebühr f.Rasengrabstätten+Urnenrasengrabstätten			
a) Grabplatte	160,00	193,80	21,13
b) Inschrift pro Buchstabe	12,00	12,60	5,00
Grabpflege vorzeitige Aufgabe pro Jahr		45,00	neu

26.04.2012  
VA La-Sps. genehmigt.